

Hinweise zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld

Bürgergeld kann jede erwerbsfähige hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich und die eigene Familie sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht.

Einige Personen sind vom Bürgergeld ausgeschlossen. Das betrifft u.a. Rentner, Personen in Pflegeheimen oder anderen stationären Einrichtungen, Asylbewerber, Ausländer ohne besonderes Aufenthaltsrecht sowie Studierende.

Karenzzeit bei der Vermögensprüfung - was bedeutet das?

Bei der Prüfung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Bürgergeld bezogen wird. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Im Regelfall genügt eine Aufstellung der Vermögenswerte (Selbstauskunft).

Vermögen ist erheblich, wenn es in der Summe 40.000 € für den Haushaltsvorstand sowie 15.000 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Ein selbstbewohntes Haus oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung und ein angemessenes Kraftfahrzeug werden dabei nicht berücksichtigt.

Ist Bürgergeld nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit.

Anrechnung von Einkommen

Unabhängig vom Vermögen besteht ein Anspruch auf Bürgergeld nur dann, wenn das **anzurechnende Einkommen** geringer ist, als der sozialrechtliche Gesamtbedarf.

Dabei werden die Verhältnisse aller Personen der sog. Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Das gilt sowohl für Eltern und Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, als auch für Ehepartner oder Lebensgefährten. Wenn Sie mit einem Partner zusammen in einem Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, wird auch dessen Einkommen berücksichtigt.

Mit wenigen gesetzlichen Ausnahmen sind sämtliche Einnahmen in Geld, so z.B. Erwerbseinkommen, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Mieteinnahmen, Ausbildungsvergütung, Unterhalt, Kindergeld usw. zu berücksichtigen. Bei Erwerbseinkünften bis 1.500 € werden dabei Freibeträge von mindestens 100 € bis maximal 330 € (ab 01.07.2023: maximal 378 €) gewährt, d.h. dieses Einkommen wird nicht vollständig angerechnet. Auf Erwerbseinkommen oder Ausbildungsvergütung von Schülern und Auszubildenden bis 25 Jahre wird ab 01.07.2023 ein Freibetrag von 520 € gewährt.





Stehen mir und meiner Familie Leistungen zu?

Das zu berücksichtigende Einkommen wird dem Gesamtbedarf gegenüber gestellt.

Dabei umfasst das Bürgergeld für jede Person einen **Regelbedarf für den Lebensunterhalt**. Dieser beträgt bei alleinstehenden Personen 502 €, bei Partnern jeweils 451 € und bei Kindern je nach Alter zwischen 318 bis 402 € (Stand: Januar 2023). Hinzu kommen die **Kosten der Unterkunft** (Miete, Nebenkosten, Heizkosten; ohne Strom) und in bestimmten Lebenslagen sog. **Mehrbedarfe**, z.B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung oder einer aus Krankheitsgründen kostenaufwändigen Ernährung.

Reicht das zu berücksichtigende Einkommen nicht aus, um diesen Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit gegeben.

Berechnungsbeispiele (Bürgergeld):

	<p>Alleinstehende/r</p> <p>Miete und Heizung: 340 € Kurzarbeitergeld 1.000 € brutto, 800 € netto</p> <p>→ Freibetrag auf Kurzarbeitergeld wie bei Erwerbseinkommen: 280 €</p>	<p>Bedarfsberechnung</p> <p>Regelbedarf Alleinstehende 502,00 € Unterkunft <u>340,00 €</u> gesamt 842,00 €</p> <p>anzurechnendes Einkommen</p> <p>KUG (netto) abzgl. Freibetrag 520,00 € Anspruch Bürgergeld <u>322,00 €</u></p>
	<p>(Ehe)Paar</p> <p>Miete und Heizung: 500 € Mann: 2.500 € brutto, 1.800 € netto Frau: ohne Einkünfte</p> <p>→ Freibetrag auf Erwerbseinkommen: 300 €</p>	<p>Bedarfsberechnung</p> <p>Regelbedarf Partner 451,00 € Regelbedarf Partner 451,00 € Unterkunft <u>500,00 €</u> gesamt 1.402,00 €</p> <p>anzurechnendes Einkommen</p> <p>Gehalt (netto) abzgl. Freibetrag 1.500,00 € Anspruch Bürgergeld <u>0,00 €</u></p>
	<p>Alleinerziehende/r; 4jähriges Kind</p> <p>Miete und Heizung: 420 € Kindergeld, Kindesunterhalt 450 €</p>	<p>Bedarfsberechnung</p> <p>Regelbedarf Alleinerziehende 502,00 € Mehrbedarf Alleinerziehende 180,36 € Regelbedarf Kind 318,00 € Unterkunft <u>420,00 €</u> gesamt 1.420,36 €</p> <p>anzurechnendes Einkommen</p> <p>Kindergeld 250,00 € Kindesunterhalt 200,00 € Anspruch Bürgergeld <u>970,36 €</u></p>
	<p>Paar; 4- und 12jähriges Kind</p> <p>Wohneigentum; lfd. monatliche Belastungen*: 300 € Mann: Selbständigkeit ruht Frau: 2.000 € brutto, 1.450 € netto 2x Kindergeld</p> <p>→ Freibetrag auf Erwerbseinkommen: 330 €</p> <p>*z.B. Kreditzins, Wasser-/Abwasser, Heizung Einmalige Aufwendungen, die der Unterkunft zuzuordnen sind, z.B. Müll, Schornsteinfeger sind im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen Tilgungsraten sind nicht zu berücksichtigen</p>	<p>Bedarfsberechnung</p> <p>Regelbedarf Partner 451,00 € Regelbedarf Partner 451,00 € Regelbedarf Kind 318,00 € Regelbedarf Kind 348,00 € Unterkunft <u>300,00 €</u> gesamt 1.868,00 €</p> <p>anzurechnendes Einkommen</p> <p>Gehalt abzgl. Freibetrag 1.120,00 € Kindergeld 500,00 € Anspruch Bürgergeld <u>248,00 €</u></p>

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für Personen, die Bürgergeld beziehen, zahlt das Jobcenter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und führt diese direkt an das Bundesversicherungsamt ab.

Bei Personen, die privat oder freiwillig versichert sind und bei denen ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, kann das Jobcenter einen Zuschuss maximal bis zur Höhe des halbierten Beitrags für den Basistarif berücksichtigen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge finden Sie **online**:

- auf unserer Internetseite unter <https://www.jobcenter-altmarkkreis.de/online-antragstellung>
- oder per QR-Code:



Nutzen Sie zur Antragstellung Ihren PC, Tablet oder Smartphone und senden Sie uns alle erforderlichen Unterlagen digital. Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Sollte Ihnen die Antragstellung online nicht möglich sein, können Sie den Antrag auf Bürgergeld auch **formlos telefonisch, per E-Mail oder schriftlich** beim Jobcenter stellen. Antragsvordrucke und Hinweise, welche Unterlagen beizubringen sind, senden wir Ihnen gern zu. Persönliche Termine zur Antragstellung werden im Regelfall nicht vergeben.

Umfangreiche **Ausfüllhinweise** und alle Formulare zur Beantragung von Bürgergeld finden Sie auch im Internet auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

Während einer Übergangsfrist bis zum 30.06.2023 kann in Antragsunterlagen oder Bescheiden statt des Begriffs „Bürgergeld“ noch die Bezeichnung „Arbeitslosengeld II“ verwendet werden. Lassen Sie sich davon nicht irritieren: Ihr Anspruch wird stets auf Grundlage des geltenden Rechts geprüft.

Kinderzuschlag und/oder Wohngeld als Alternative

Familien, deren Einkommen nicht zur Bedarfsdeckung der Kinder reicht, können einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** haben. Dieser beträgt ab dem 01.01.2023 maximal 250 € je Kind. Der Kinderzuschlag ist als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen, wenn hierdurch die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate beseitigt würde.

Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse gewährt. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit unter: [Kinderzuschlag verstehen](#).

Daneben kann auch ein Anspruch auf **Wohngeld** bestehen. Beim Wohngeld handelt es sich um einen Mietzuschuss (Mieter) bzw. Lastenzuschuss (Eigentümer von selbstgenutzten Immobilien), der vorrangig an Haushalte mit geringem Erwerbseinkommen, Lohnersatzleistungen oder kleinen Altersrenten gerichtet ist, die ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen aus eigenen Mitteln bestreiten können und die allein aufgrund der Wohnkosten hilfebedürftig würden.

Bürgergeld und Wohngeld schließen sich gegenseitig aus. Dabei gilt auch hier der Grundsatz, dass Wohngeld als vorrangige Leistung in Anspruch genommen werden muss, wenn hierdurch die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate entfällt.

Zuständig für die Gewährung von Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Stadt Salzwedel bzw. der Kreisverwaltung. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel unter dem Stichwort [Wohngeld](#).

Wohngeldreform 2023 und Übergangsregelung

Die Ermittlung des Wohngeldes erfolgt anhand der sog. Wohngeldformel. Diese stellt eine Beziehung zwischen der zu berücksichtigenden Miete bzw. den Lasten des Wohneigentums, dem zu berücksichtigenden Gesamteinkommen und der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

her. Bei der zu berücksichtigenden Miete werden auch Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten berücksichtigt. Diese fallen ab dem 01.01.2023 durch die Wohngeldreform deutlich höher aus. Daneben wurden auch die Einkommensgrenzen deutlich angehoben.

Personen, die Bürgergeld beziehen oder neu beantragen, werden im **Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023** nicht auf Wohngeld als vorrangige Leistung verwiesen (Übergangsregelung § 85 SGB II).

Allerdings könnten sich durch Wohngeld - ggf. zusammen mit dem Kinderzuschlag - in der Summe höhere Geldleistungen ergeben, als bei Gewährung von Bürgergeld. Bei der Entscheidung, welche Sozialleistung in Anspruch genommen wird, sollten Sie auch weitere Umstände berücksichtigen, insbesondere die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Jobcenters gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel